



Verordnung der Gemeinde Küblis über die Benützung der öffentli- chen Strassen und Plätze

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21.03.2025.

Art. 2 Zweck

Mit nachstehenden Bestimmungen wird der Zweck verfolgt, innerhalb des Dorfgebietes von Küblis zu jeder Zeit gute Parkierungsverhältnisse zu erhalten, die Haftungsfrage für parkierte Fahrzeuge klarzustellen, sowie im Ganzen Gemeindegebiet einwandfreie Verkehrsverhältnisse zu gewährleisten.

Art. 3 Ersatzparkplätze

Stehen keine privaten Parkplätze zur Verfügung, kann durch Betroffene ein Parkplatz bei der Gemeinde gemietet werden. Die Gebühren richten sich nach Art. 6 dieser Verordnung.

Art. 4 Dauerparkierer

¹ Jeder der den öffentlichen Grund im Sinne des Dauerparkierens nutzt, ist verpflichtet, dies der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Wochenaufenthalter, Ferienhausbesitzer oder Mieter von Ferienwohnungen. Für letztere ist der Vermieter meldepflichtig.

² Dauerparkierer können eine Dauerparkkarte bei der Gemeinde lösen.

Art. 5 Haftung

¹ Für die auf öffentlichem Grund parkierten Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für allfällige Beschädigung, Entwendung oder Diebstahl etc.

² Während des Winters sind die Fahrzeuge auf den speziell gekennzeichneten Parkfeldern unter Berücksichtigung des Nachtparkverbots zu parkieren, sodass die Schneeräumung nicht behindert wird.

Art. 6 Gebühren

¹ Die öffentlichen Parkplätze sind gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung und können durch den Gemeindevorstand jährlich angepasst werden.

² Für ausserordentliche Anlässe kann bei der Gemeinde eine Pauschalgebühr beantragt werden. Der Antrag muss mindestens 10 Tage vor dem Anlass eingereicht werden. Die Höhe der Gebühr liegt im Ermessen des Gemeindevorstandes. Dieser kann in begründeten Fällen auf eine Gebühr verzichten.

³ Während Gemeindeversammlungen und Informationsveranstaltungen werden auf dem Marktplatz keine Parkgebühren erhoben.

Art. 7 Kontrolle

Jedes Fahrzeug mit Dauerparkierbewilligung ist mit einer Parkkarte, die dem Halter bei Bezahlung der Bewilligung ausgegeben wird, zu kennzeichnen.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss den Vorgaben der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet.

Art. 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Die vorliegende Verordnung tritt mit Anbringen der Signalisation in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sämtliche, in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der Gemeinde, als aufgehoben.

³ Bestehende Mietverträge über Parkplätze werden aufgelöst

⁴ Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 21.03.2025

Küblis, 21.03.2025

Gemeindevorstand Küblis

Thomas Gort
Gemeindepräsident

Sami Madani
Gemeindeschreiber